

Abteilung 2.2 - Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter(in): Jörg, Alisch
04.03.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	06.05.2015
Gemeinderat (öffentlich)	20.05.2015

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Beschlussvorschlag:

Der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) sowie dem dazugehörigen Verwarnungsgeldkatalog (Gelbe Karte) für Ordnungsstörungen wird zugestimmt.

Begründung:

Allgemeines:

Die bestehende Polizeiverordnung der Stadt Rottweil tritt am 31. Mai 2015 außer Kraft. Nach § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg treten Polizeiverordnungen spätestens 20 Jahre nach ihrem in Kraft treten außer Kraft. Eine komplett neue Verordnung wird somit erforderlich.

Alle inhaltlichen Änderungen in den Jahren 1995, 2000, 2005 und zuletzt 2014 wurden im Gemeinderat abgestimmt und beschlossen.

Rückblickend und nach heutigem Kenntnisstand sind die Polizeiverordnungen gegen umweltschädliches Verhalten in den vergangenen Dekaden inhaltlich überfrachtet worden. Viele Regelungen, die früher Eingang in die Polizeiverordnungen fanden, sind heute in Spezialgesetzen und Erlassen geregelt. Bei kritischer Betrachtung gab es auch etliche Kostenvorschriften, die keine polizeirechtlichen Vorschriften waren und somit in einer Polizeiverordnung deplatziert waren.

Der jetzt vorliegende Entwurf orientiert sich maßgeblich am aktuellen Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg für eine Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten in der aktuellen Fassung vom Oktober 2011. In diesem Muster hat der Gemeindetag aktuelle Rechtsänderungen, juristische Grundsatz- und Einzelentscheidungen und auch gesellschaftliche Entwicklungen einfließen lassen.

Exemplarisch genannt sei hier der § 4 Abs. 1 Verhalten- auf Sport-, Spiel- und Bolzplätzen. Der Lärm von Kindern und Jugendlichen wird heute gänzlich anders und zu Recht deutlich positiver beurteilt als noch vor 20 Jahren.

Darüber hinaus ist eine Alkoholverbotsregelung im Sinne des bisherigen § 9 Abs. 1 Nr. 4 für unwirksam erklärt worden. Auf das Ihnen bekannte Freiburger Alkoholverbotsverfahren somit das

entsprechende Normenkontrollurteil vom 28. Juli 2009 wollen wir hinweisen. Der Gemeindegtag hat sich daher entschieden, diese Bestimmungen ersatzlos aus dem Mustertext zu streichen, insbesondere auch da aktuell mit einer Ermächtigung im Polizeigesetz für eine derartige Regelung nicht zu rechnen ist.

Der gesamte bisherige Abschnitt V. „Bekämpfung von Ratten“ wird nun in Polizeiverordnungen nicht mehr aufgenommen. Der gesamte Themenbereich wird nun im Infektionsschutzgesetz geregelt. Rechtsverordnungen hierfür darf nur noch das Ministerium erlassen, was bisher aber nicht erfolgte.

Daran anschließende konkrete Einzelmaßnahmen bzw. Einzelverfügungen sind im Bedarfsfall mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die gegebenenfalls erforderliche Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz erfolgt aber weiter durch die Gemeinde. Die Bekämpfung der Ratten im Kanalisationsnetz erfolgt durch den Kanalnetzbetreiber, in Rottweil also durch die ENRW.

Hinweis:

Einzelne kleine formaljuristische Änderungen oder geringfügige Formulierungsänderungen stellen wir Ihnen auf Grund der Übersichtlichkeit nicht im Einzelnen dar. Sie können aber gerne im Rahmen der Beratungen genannt oder erfragt werden.

Einzelne Regelungen:

§ 1 – Begriffsbestimmungen

Keine wesentliche Änderungen; lediglich die Regelung des § 42 Abs. 4a StVO zu verkehrsberuhigten Bereichen ist weggefallen, weil diese Bestimmung auch in der StVO entfallen ist.

§ 2 – Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

Keine wesentlichen Änderungen.

§ 3 – Lärm aus Gaststätten

Unverändert.

§ 4 – Verhalten auf Sport-, Spiel- und Bolzplätzen

Abs. 1 wurde um einen neuen Satz 2 ergänzt, der entsprechend der Neuregelung im § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz klarstellt, dass Lärm, der von Kinder- und Ballspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt. Für Spielplätze, auf denen auch jugendliche Personen über 14 Jahren spielen dürfen, gilt diese Privilegierung allerdings nicht. Dies bedeutet, dass Kinder bis 14 Jahre die Spielplätze jederzeit uneingeschränkt benutzen dürfen.

Dies gilt aber nicht für die Sport- und Bolzplätze, die üblicherweise auch für die erheblicheren Lärm-immissionen sorgen. Diese Sport- und Bolzplätze dürfen zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden, wenn sie weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, was in Rottweil sehr oft vorkommt.

Ebenso erscheint es uns, wie auch in unseren umliegenden Städten und Gemeinden (z. B. Villingen-Schwenningen, Balingen, Tübingen) nicht mehr zeitgemäß zu sein, für Sport-, Spiel- und Bolzplätzen eine Mittagsruhe festzulegen.

Was den von Sportplätzen ausgehenden Lärm betrifft, werden Regelungen in Ortschaftsverordnungen und Benutzungsordnungen ohnehin häufig durch die Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. Bundesimmissionsschutzverordnung) überlagert.

§ 5 – Haus- und Gartenarbeiten

Anzumerken ist lediglich, dass Sonn- und Feiertage bereits durch das Sonn- und Feiertagsgesetz geschützt werden, daher sind sie im § 5 nicht mehr aufgeführt.

§ 6 – Lärm durch Tiere

Unverändert.

§ 7 – Wertstoffsammelbehälter

Inhaltlich gibt es keine Änderung, lediglich eine formaljuristische Änderung in Bezug auf die Formulierung.

§ 8 – Lärm durch Fahrzeuge

Unverändert.

§ 9 – Böllerschießen (*ehemalig § 8a*)

Unverändert.

§ 10 – Belästigung der Allgemeinheit (*ehemalig § 9*)

1.) Alkoholverbotsregelung (Wegfall von Abs. 1 Nr. 4)

Der VGH Baden-Württemberg hat die bisherige Regelung für unwirksam erklärt. Auf das oben genannte Normenkontrollurteil vom 28. Juli 2009 wollen wir nochmals verweisen. Der Gemeinderat hat sich daher entschieden, diese Bestimmung ersatzlos aus dem Muster zu streichen. Dieser Empfehlung sind wir gefolgt.

2.) Betteln

Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 6. Juli 1998 entschieden, dass die Regelung in einer Polizeiverordnung, die das Betteln auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen schlechthin untersagt, nichtig ist. In Rottweil haben wir daher neue Verbote neu formuliert, welche spezifiziert das aufdringliche und neu auch das gewerbsmäßige Betteln untersagen. Diese neu formulierten Regelungen sind gegenüber den bisherigen deutlich restriktiver.

Unsere Rottweiler Besonderheit ist die im Rahmen der kommunalen Kriminalitätsprävention erstellte „Gelbe Karte“. Deshalb wurden die Nummern 4 und 5 im Absatz 1 entsprechend aufgenommen (bspw. Nutzung von Sitzbänken).

§ 11 – Abspritzen und Abwaschen von Fahrzeugen (*ehemalig § 10*)

Unser neu gefasster § 11 berücksichtigt auf der einen Seite die umweltschutzrechtlichen Belange, trägt aber auf der anderen Seite auch den Interessen der Bürger Rechnung. Insbesondere kann auch zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit von stark verschmutzten Fahrzeugen –ein Fahrzeug abgewaschen werden.

§ 12 – Benutzung öffentlicher Brunnen (*ehemalig § 11*)

Unverändert.

§ 13 – Behandlung von Abfall (*ehemalig § 12*)

Keine inhaltliche Änderung, lediglich formaljuristische Änderung (Negativformulierung).

§ 14 – Verkauf von Lebensmitteln im Freien (*ehemalig § 13*)

Unverändert.

§ 15 – Gefahr durch Tiere (*ehemalig § 14*)

Unverändert.

§ 16 – Verunreinigung durch Hunde (*ehemalig § 15*)

Unverändert.

§ 17 – Taubenfütterungsverbot (*ehemalig § 16*)

Satz 2 wurde entsprechend den rechtlichen Vorgaben als Verbot und nicht als Gebot formuliert (Negativformulierung vorgeschrieben).

§ 18 – Geruchsbelästigungen (ehemalig § 17)

Satz 2 entfällt, da Dunglegen der Landwirtschaft hier nicht gemeint sind und auch nicht thematisiert werden.

§ 19 – Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen (ehemalig § 18)

Für öffentliche Straßen und Gehwege gibt es seit 20.07.2011 eine ausführliche Regelung in der Sondernutzungssatzung. So muss in der Polizeiverordnung nur noch der Bereich für Grün- und Erholungsanlagen geregelt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei diesem Themenkomplex weitere zahlreiche Vorgaben des Baurechts Anwendung finden (vgl. LBO, Satzung über den Ensembleschutz und die örtlichen Bauvorschriften für den historischen Stadtkern von Rottweil).

Der bisherige Abs. 2 wurde gestrichen, der bisherige Abs. 3 wird somit zu Abs. 2.

Neu ist der Abs. 3, der auf Grund der zunehmenden wilden Plakatierungen aufgenommen wurde.

Der Abs. 4 wird inhaltlich nicht geändert, jedoch geringfügig umformuliert.

§ 20 – Aufstellen von Wohnwagen und Zelten (ehemalig § 19)

Inhaltlich keine Veränderungen. Der Abs. 2 wurde entfernt, da er juristisch nicht erforderlich ist.

§ 21 – Ordnungsvorschriften (ehemalig § 20)

Hier wurde lediglich die Privilegierung von Blindenhunden in die Nr. 6 mit aufgenommen.

(Die bisherigen §§ 21 – 28 zur Bekämpfung von Ratten entfallen)

§ 22 – Hausnummern (ehemalig § 29)

Aus den bisherigen Absätzen 1 und 4 wurden die Kostenvorschriften entfernt, da es sich hier um keine polizeirechtlichen Vorschriften handelt.

§ 23 – Zulassung von Ausnahmen (ehemalig § 30)

Wir sind hier der neuen Empfehlung des Gemeindetags gefolgt.

§ 24 – Ordnungswidrigkeiten (ehemalig § 31)

Wurde in Folge der oben erklärten Veränderungen komplett neu gefasst.

Verwarngeld Katalog für Ordnungswidrigkeiten (gelbe Karte):

Die Verwarnungsgelder für Ordnungsstörungen (siehe Anlage 1) haben wir moderat erhöht. Besonders unangenehme Ordnungsstörungen, wie beispielsweise das Verrichten der Notdurft oder die fehlende Beseitigung von Hundekot sind jetzt aber deutlich teurer (Verrichten der Notdurft bisher 25,00 EUR jetzt 50,00 EUR; Notdurft von Hunden nicht beseitigt bisher 30,00 EUR jetzt 50,00 EUR). Wir bewegen uns hier im Rahmen der Verwarnungsgeldhöhen anderer Städte. Beispielsweise wird in Tuttlingen, Tübingen und Stuttgart das Verrichten der Notdurft mit 35,00 EUR sanktioniert.

Begründung der Beratungsfolge:

Nach § 15 Polizeigesetz ist für den Erlass einer Polizeiverordnung die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich. Nach § 2 Nr. 2 der Hauptsatzung entscheidet über Angelegenheiten, die nach § 39 (2) GemO nicht den beschließenden Ausschüssen übertragen werden können, der Gemeinderat. Der Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen gehört nach § 39 (2) Nr. 3 GemO zu diesen Angelegenheiten, die nicht übertragen werden können. Da die Entscheidung somit dem Gemeinderat vorbehalten ist, wird nach § 4 Nr. 2 der Hauptsatzung die Angelegenheit im beschließenden Ausschuss vorberaten. Nach § 6 Nr. 1.2 ist für Angelegenheiten, die den Fachbereich 2 betreffen, der KSV zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten: €

Im Haushalt veranschlagt: Ja Nein

Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge, usw.): Ja € Nein

Folgekosten: Ja € Nein

Personelle Auswirkungen:

Anlagen:

Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung mit Verwarnungsgeldkatalog Neufassung, Anlage 1
Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 03.05.1995, Anlage 2